

## Beschäftigungsbedingungen Werkstätten Helsenberg

Dieses Kurzporträt enthält Bedingungen, Informationen sowie Hinweise und ist Bestandteil der Beschäftigungsvereinbarung.

### Die Werkstätten Helsenberg

#### **Angebote**

Die Werkstätten bieten drei unterschiedliche Beschäftigungsprogramme an:

- Basisgruppe
- Interne Arbeitsplätze in Betrieben der Michel Gruppe AG
- Externe Arbeitsplätze in privatwirtschaftlichen Betrieben der Region

#### **Zielgruppen**

Es werden folgende Personengruppen aufgenommen:

- Erwachsene Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, eine IV-Rente oder Teilrente ist erforderlich
- Erwachsene Personen ohne IV-Rente, welche sich aufgrund ihrer psychischen Erkrankung, nicht für eine berufliche Integrationsmassnahme der IV qualifizieren, nicht arbeitsfähig sind und übergangsmässig einen Beschäftigungsplatz suchen (nur nach Absprache möglich)

#### **Aufnahmekriterien**

Die Klientin, der Klient ist

- zwischen 18 und 65 Jahren
- bereit, wenn möglich einer geregelten Tätigkeit nachzugehen
- frei von suchtfördernden Substanzen (inkl. THC-freies Cannabis) und illegalen Drogen
- bereit, Abmachungen einzuhalten
- bereit, eine psychotherapeutische Behandlung weiter zu führen

Nicht aufgenommen werden können:

- Klientinnen und Klienten mit einer akuten Suchtproblematik
- Menschen mit gewalttätigem oder kriminellem Verhalten
- Personen mit akuter Selbstgefährdung

### Beschäftigung

#### **Beginn des Beschäftigungsverhältnisses**

Zum Aufnahmeverfahren gehören ein Informationsgespräch sowie Abklärungen und Beurteilungen der Leistungs- und Belastungsfähigkeit. Die Beschäftigung wird mit einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Voraussetzung für eine provisorische Aufnahme ist die Absolvierung eines Schnuppertages einer Schnupperwoche (interne oder externe Arbeitsplätze). Der erste Beschäftigungsmonat gilt als Probezeit.

### **Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses**

Während der Probezeit kann der Einsatz jederzeit beidseitig mit sieben Tagen Kündigungsfrist auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf Ende eines Kalendermonats. Patientinnen oder Patienten der Privatklinik Meiringen können die Beschäftigungsvereinbarung jederzeit auflösen. Die Mitteilung erfolgt durch die Station an die Werkstätten. Zum Ausschluss vom Einsatzplatz und den Werkstätten Helsenberg können unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, wiederholte Unpünktlichkeit oder das Nichteinhalten von Abmachungen führen.

### **Lohn**

Der Lohn orientiert sich an den Richtlinien der Gesundheits-, Sozial und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI). Die Lohnauszahlung erfolgt in der Regel per 25. des Folgemonates. Schnuppertage werden nicht entlohnt. Die Lohneinstufung kann an Standortgesprächen überprüft und angepasst werden.  
Ansätze Stundenlohn: CHF 1.50 – CHF 5.90

### **Sozialversicherungen**

Die Versicherung von AHV/IV/EO, ALV und Unfallversicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Eine allfällige Nichtberufsunfallprämie wird den Beschäftigten zur Hälfte in Abzug gebracht

### **Leistungen bei Unfall**

- Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls (Berufs- oder Nicht-Berufsunfall) wird die Lohnfortzahlung im ersten Monat gemäss vereinbarter Arbeitszeit, ausgerichtet. Ab dem zweiten Monat richten sich die Leistungen nach der durchschnittlichen Höhe des AHV-Lohnes der Vormonate.
- Grundlage für die Bemessung der Versicherungsleistungen bildet die durchschnittliche Höhe des AHV-Lohnes in den 12 Monaten vor dem Unfall.
- Unfallereignisse müssen sofort bei der zuständigen Bezugsperson gemeldet werden.
- Patientinnen und Patienten der Privatklinik Meiringen werden bei unfallbedingten Ausfällen nicht entschädigt.

### **Leistungen bei Krankheit**

Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Lohnfortzahlung bei somatischen Erkrankungen nach der Berner Skala. Kurzkrankheiten bis zu 3 Tagen werden nicht entschädigt. Eine Deckung aus der Krankentaggeldversicherung besteht nicht. Im Falle von Absenzen wegen eines psychiatrischen Rückfalls, einer psychischen Störung oder einer anderen vorexistierenden somatischen Beschwerde (Krankschreibung, Hospitalisation, etc.) wird die Lohnzahlung bis zum erneuten Arbeitsantritt unterbrochen. Patientinnen und Patienten der Privatklinik Meiringen werden bei krankheitsbedingten Ausfällen nicht entschädigt.

### **Ferien und Feiertage**

#### *Ferienguthaben*

Bis zum 20. Altersjahr	30 Tage
Ab 21. bis 44. Altersjahr	27 Tage
Ab 45. bis 54. Altersjahr	29 Tage
Ab 55. Altersjahr	33 Tage

Ferien werden mittels Ferienzulage mit dem Lohn abgegolten und ausbezahlt. Der Bezug von Ferien muss mit der oder dem Vorgesetzten abgesprochen werden.

### Feiertage

Ganzer Tag: 1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember, 26. Dezember

Nachmittags: 24. Dezember, 31. Dezember

Die Feiertage werden anteilmässig mit den geleisteten Stunden pro Monat abgegolten.

Beschäftigte der Stiftung Helsenberg haben grundsätzlich frei an ihrem Geburtstag. Fällt der Geburtstag auf einen arbeitsfreien Tag, so wird er innerhalb von 7 Kalendertagen vor- oder nachgewährt.

Diese Ansprüche gelten nicht für Patientinnen und Patienten der Privatklinik Meiringen.

## Begleitung

### Bezugsperson

Am ersten Arbeitstag wird eine Bezugsperson vorgestellt. Während der Arbeit werden Beschäftigte durch ihre Vorgesetzten angeleitet und begleitet.

Bei Fragen oder Unklarheiten geben folgende Stellen Auskunft:

Martin Regli, Basisgruppe Tel. +41 (0)33 972 85 71 / intern 8571

Claudia Baldinger, interne Arbeitsplätze Tel. +41 (0)33 972 85 68 / intern 8568

Bruno Bissegger, externe Arbeitsplätze Tel. +41 (0)33 972 85 66 / intern 8566

### Standortbestimmung

In regelmässigen Abständen (1 - 2 Mal pro Jahr) werden zusammen mit dem Betreuernetzwerk Standortgespräche geplant. Bei Patientinnen und Patienten der Privatklinik Meiringen (Kurzeinsatz) finden Standortgespräche nur auf Wunsch des Behandlungsteams statt.

## Allgemeines

### Absenzenregelung

Im Verhinderungs- oder Krankheitsfall sind Absenzen unbedingt beim Vorgesetzten am Arbeitsplatz *und* bei der Bezugsperson der Werkstätten zu melden. Absenzenstunden werden im Normalfall nicht entlohnt. Arzt- und Therapietermine sollten ausserhalb der Arbeitszeit geplant werden.

### Pausenregelung

Pro Arbeitshalbtage stehen den Beschäftigten 15 Minuten bezahlte Pause zur Verfügung.

### Arbeitskleidung

Basisgruppe und interne Arbeitsplätze:

- Die benötigte Arbeitskleidung wird aus dem Wäschepool, gegen Unterschrift, zur Verfügung gestellt.
- Schmutzige Arbeitskleider können am Arbeitsplatz oder auf der Station abgegeben werden.
- Bei Austritt aus den Werkstätten sind sämtliche Kleidungsstücke abzugeben.
- Das erforderliche Schuhwerk muss durch die Beschäftigten organisiert werden.

Externe Arbeitsplätze in gewerblichen Betrieben:

- Die erforderliche Arbeitskleidung richtet sich nach Einsatzort und ist Sache des Einsatzbetriebes.

### **Garderobe**

Über Umkleidemöglichkeiten am Arbeitsplatz werden Beschäftigte durch die Vorgesetzten oder Bezugsperson informiert.

### **Hygiene**

Beschäftigte in Wäscherei, Haus- und Reinigungsdienst, Küche, Service und Pflege müssen folgende Hygieneregeln beachten:

- Haare zusammenbinden
- Saubere Arbeitskleidung tragen und diese regelmässig wechseln
- Auf saubere Hände und persönliche Hygiene achten

Bei Einsätzen ausserhalb der Werkstätten und der Betriebe der Michel Gruppe AG gelten die Hygienevorschriften der jeweiligen Einsatzbetriebe.

### **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Die Sicherheit im Arbeitsbereich ist sehr wichtig. Die Bedienung von Geräten und Maschinen wird durch die Vorgesetzten am Arbeitsplatz individuell beurteilt. Des Weiteren gelten die Sicherheitsbestimmungen des jeweiligen Arbeitsplatzes oder, im Falle eines externen Arbeitsplatzes, jene des jeweiligen Betriebes.

### **Diskretion und Schweigepflicht**

Alles, was im Rahmen der Tätigkeit über Klientinnen und Klienten erfahren oder beobachtet wird, ist vertraulich zu behandeln. (Art. 321 Strafgesetzbuch, Geheimhaltungspflicht). Dies gilt auch unbeschränkt über das Anstellungsverhältnis hinaus.

### **Beschwerderecht**

Allfällige Beschwerden sollen an die Bezugsperson oder die Werkstättenleitung gerichtet werden. Falls keine Einigung möglich ist, können Beschwerden an den Geschäftsführer oder den Präsidenten des Stiftungsrates oder an folgende Stellen gerichtet werden:

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-  
Betreuungs- und Heimfragen  
Bümplizstrasse 128, CH-3018 Bern  
Tel. +41 (0)31 372 27 27, [info@ombudsstellebern.ch](mailto:info@ombudsstellebern.ch)

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI)  
Amt für Integration und Soziales, Abt. Soziale Einrichtungen und Assistenz  
Rathausgasse 1, Postfach, CH-3000 Bern 8  
Tel. +41 (0)31 633 78 84, [info.sea@be.ch](mailto:info.sea@be.ch)

### **Kontakt**

Werkstätten Helsenberg  
Stiftung Helsenberg  
Willigen  
CH-3860 Meiringen  
Telefon +41 (0)33 972 81 15  
[werkstaetten@stiftung-helsenberg.ch](mailto:werkstaetten@stiftung-helsenberg.ch)